

Glossar

Organisation des Verbandes

In die Befugnisse der *Generalversammlung* fallen unter anderem die Festlegung der wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik, die Wahl des von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Zentralpräsidenten, die Beschlussfassung über Anträge der Delegiertenversammlung auf Änderung der Statuten sowie die Auflösung bzw. Fusion des SBV.

Die *Delegiertenversammlung* (110 Delegierte, davon 70 aus den Regionen, 31 der Fachverbände, 9 von weiteren, definierten Gruppierungen) hat unter anderem folgende Befugnisse: Beschlussfassung über Richtlinien oder verbindliche Vorschriften zuhanden der Regionen und Fachverbände hinsichtlich der Gesamtarbeitsvertragspolitik, Genehmigung der gesamtschweizerischen Gesamtarbeitsverträge, Genehmigung von Reglementen und Vorschriften von zentraler Bedeutung und mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder sowie die Beschlussfassung über Massnahmen im Falle von Arbeitskonflikten.

Der *Zentralvorstand* ist das oberste Führungsorgan des SBV. Ihm obliegt die oberste Aufsichtspflicht über sämtliche Tätigkeiten des Verbandes und der Verbandsbetriebe. Unter anderem sind ihm die folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen: Durchführung der Beschlüsse von Generalversammlung und Delegiertenversammlung, Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer, insbesondere zentrale Verhandlungen mit den Gewerkschaften, allfällige Zustimmung zu GAV-Verhandlungsergebnissen von Verbänden (GAV Spartenverträge), Aufsicht über die Geschäftsführung von Verbands- und paritätischen Institutionen.

Landesmantelvertrag (LMV)

Der LMV ist der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Bauhauptgewerbe, abgeschlossen zwischen den Gewerkschaften Unia und Syna (Vertreter der Arbeitnehmer) auf der einen und dem SBV (Vertreter der Arbeitgeber) auf der anderen Seite. Der LMV 06 wurde vom SBV gekündigt. Derzeit herrscht ein vertragsloser Zustand.

Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)

Auf Gesuch der vertragsschliessenden Verbände können die zuständigen Behörden in Bund und Kantonen Gesamtarbeitsverträge (GAV) allgemeinverbindlich erklären, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wird der Geltungsbereich eines GAV ausgedehnt auf alle Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber der betreffenden Branche. Insbesondere verpflichtet ein solcher Vertrag auch Personalverleihfirmen sowie ausländische Unternehmen, die Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der definierten

Grundsätze und Löhne. Geregelt ist die Allgemeinverbindlicherklärung im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG).

Parifonds

Der LMV beinhaltet unter anderem die gemeinsame, also paritätische Führung des Parifonds-Bau. Dieser besteht aus zwei Fonds (Vollzugs- und Bildungsfonds), jeweils in der Rechtsform eines Vereins.

- *Vollzugsfonds*: Er deckte die Kosten aus dem Vollzug des LMV und der lokalen GAV, insbesondere die Kosten zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch die Unternehmer und Mitarbeitenden durch sogenannte Paritätische Kommissionen. Gespiessen wurde der Fonds durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

- *Bildungsfonds*: Er bezweckte die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung; bis zum Auslaufen des LMV 06 ebenfalls finanziert durch Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerbeiträge.

Seit dem Auslaufen des LMV 06 ruht der Vollzugsfonds. Der Bildungsfonds wurde vom SBV – da die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung ein zentrales Anliegen des Verbandes ist – sofort durch einen patronalen Fonds abgelöst (*Berufsbildungsfonds SBV*). Die entsprechenden Beiträge zahlen ausschliesslich die Arbeitgeber.

Basislohn

Der tiefste gemäss LMV einem Mitarbeiter der entsprechenden Qualifikationsstufe zu bezahlende Lohn (Mindestlohn im Bauhauptgewerbe). Die derzeitigen Basislöhne:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5891 / 32.85	5236 / 29.15	5041 / 28.10	4751 / 26.35	4226 / 23.55
BLAU	5651 / 31.65	5161 / 28.80	4971 / 27.75	4626 / 25.75	4161 / 23.25
GRÜN	5411 / 30.45	5091 / 28.45	4901 / 27.45	4501 / 25.15	4101 / 23.00

Erläuterung:

Die ganze Schweiz ist in Zonen aufgeteilt, und zwar aufgrund der herrschenden Markt- und Kostenstruktur. Rot ist die höchste, blau die mittlere und grün die tiefste Zone.

Zu den Lohnklassen: V = Vorarbeiter, Q = gelernter Baufacharbeiter, A = Bau-Facharbeiter; B = Bauarbeiter mit Fachkenntnissen, C = Bauarbeiter

Durchschnittslohn

Die Löhne pro Qualifikationsstufe, wie sie gemäss den jährlichen Lohnumfragen des SBV im Durchschnitt tatsächlich ausbezahlt werden. Diese liegen deutlich über den Basislöhnen (Mindestlöhnen).

Lohnerhöhung

Generell: Der Anteil der Lohnsummenanpassung, die allen Mitarbeitenden zwingend ausbezahlt werden muss (definiert in Prozenten oder in Frankenbeträgen).

Individuell: Jener Anteil der Lohnsummenanpassung, die den Mitarbeitenden aufgrund ihrer individuellen Leistung zusätzlich zugesprochen werden kann, im Gesamten jedoch zusätzlich ausbezahlt werden muss.

Arbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit beträgt 2112 Stunden, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit demzufolge 40,5 Stunden.

Arbeitszeitkalender

Die wöchentliche sowie die jährliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) wird durch den Betrieb in einem bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr zu erstellenden Arbeitszeitkalender innerhalb der Vorgaben im LMV festgelegt.

Mehrstunden

Die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus geleisteten Stunden sind Mehrstunden.

Minusstunden

Liegen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einer Woche unter der Stundenzahl gemäss dem massgeblichen Arbeitszeitkalender, so handelt es sich bei der Differenz um Minusstunden.
